

mit DER
SOFTWARE
TITEL

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Sky Deutschland holt sich Regulierungsexperten von Freshfields

Lutz Reulecke wird neuer Vice President Regulatory Affairs & Public Policy der **Sky Deutschland GmbH**. Wie der Sender mitteilt, berichtet der 37-Jährige in der neu geschaffenen Position direkt an **Dr. Holger Enßlin** (Foto), Chief Officer Legal, Regulatory & Distribution. In seinen künftigen Verantwortungsbereich fallen regulatorische Verfahren und die Vertretung des Unternehmens bei politischen Entscheidungsprozessen gegenüber Institutionen, Verbänden und Regulierungs-

behörden auf nationaler und europäischer Ebene. „Mit Lutz Reulecke holen wir einen ausgewiesenen Regulierungsexperten an Bord. Seine langjährige Erfahrung als rechtspolitischer Berater, sein umfangreiches Know-how und seine exzellenten Kontakte in die Politik werden uns maßgeblich unterstützen, regulatorische Verfahren aktiv zu begleiten und die Interessen von Sky zu vertreten“, so Enßlin. Reulecke leitete zuvor über sieben Jahre die Abteilung Public Affairs im Haupt-



Dr. Holger Enßlin

stadtbüro der internationalen Rechtsanwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer. Dort beriet er Mandanten an der Schnittstelle von Recht und Politik und

bildete für Freshfields den Brückenkopf ins politische Berlin.

Er ist Co-Autor des „Handbuchs des deutschen Lobbyisten“ und war vor seiner Zeit bei Freshfields im Bundestag für den Medienpolitiker Hans-Joachim Otto, jetzt Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, tätig. Darüber hinaus koordinierte er in diesem Zeitraum die Arbeit der FDP-Kommission für Internet und Medien. (al)

Verfahren über Tagesschau-App wird fortgesetzt



Bild: ohs/BDZV

Helmut Heinen

Die Klage von acht Zeitungsverlegern gegen ARD und NDR vor dem Landgericht Köln wird weitergeführt. Laut einer Erklärung des **Bundesverbands Deutscher Zeitungverleger (BDZV)**, wären sowohl die

ARD wie auch das ZDF von der Ende Februar 2012 ausgehandelten gemeinsamen Erklärung mit dem BDZV abgerückt. „Wir sind enttäuscht“, sagte BDZV-Präsident **Helmut Heinen**.

Nach mehreren konstruktiven Gesprächsrunden mit Intendanten größerer ARD-Anstalten und dem ZDF stehe die Gesamtheit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkhäuser derzeit offenbar bei der Frage der Textangebote in den Telemedien nicht hinter dem Verhandlungsergebnis. „Es ist bedauerlich, dass die Selbstverständlich-

keit einer Überprüfung des Textumfangs in gebührenfinanzierten Angeboten nicht allen Sendeanstalten vermittelbar ist“, so Heinen. Daher sahen sich die Zeitungsver-

lage veranlasst, die im vergangenen Jahr von ihnen angeschobene Klage gegen die umfangreichen Textinhalte der Tagesschau-App nunmehr fortzusetzen. (al)

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
EuGH verneint Urheberrecht für die Funktion von Computerprogrammen	3
Titelschutzanzeigen: 38 neue Titel geschützt.....	4-6
Impressum	7

Die 38 neuen Titel dieser Woche

<p>A</p> <p>agrarticker Alles auf Deutsch - das verständliche Computerlexikon ANTALYAGRAD</p>	<p>- Australien - Heimat urtümlicher Echsen Extrem schwer - Mein Weg in ein neues Leben</p>	<p>P</p> <p>picturemachine® - das Digital Signage Betriebssystem picturemachine® - the Digital Signage operating system</p>
<p>B</p> <p>Blaues Blut & grüner Daumen</p>	<p>F</p> <p>Förster Frühstück Frischers Fitze</p>	<p>S</p> <p>So war die Zeit - Filmschätze aus den 30er Jahren - wiederentdeckt</p>
<p>D</p> <p>Das Geheimnis der Bäume Das Wunder der Bäume Der Ghost Negotiator Der Kommissar im Kühlschrank Das Ernährungs-Experiment mit Andreas Hoppe Deutsche Geschichte - das ist wirklich wahr und interessant Deutsche Redewendungen - und was dahinter steckt Die unglaublichsten Tiergeschichten</p>	<p>G</p> <p>Gesund bleiben mit Hildegard von Bingen Gesundheit braucht Bewegung Ghost Negotiator</p>	<p>T</p> <p>Therapeutische Frauen-Massage Traumhaft schönes Alpenvorland Tür an Tür</p>
<p>E</p> <p>Edelweiß & Teufelskralle Einfach gut kochen Expedition Tierwelt - Die Berggorillas aus dem Regenwald</p>	<p>J</p> <p>Johanna und Jochen - im Liebensglück Jürgen von Nazareth</p>	<p>U</p> <p>Urlaubsfeeling</p>
	<p>K</p> <p>Kampfansage - wir wollen nur spielen Kuhler Mix Kur-Pause</p>	<p>V</p> <p>Varrecka soits!</p>
	<p>M</p> <p>Mach die Reise Möwengold my green love</p>	<p>W</p> <p>Was wirklich wichtig ist im Leben</p>
		<p>Z</p> <p>Zwergenschatz</p>

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

15.05.2012, Woche 20, Nr. 1073
Anzeigenschluss: 11.05.2012, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

05.06.2012, Woche 23, Nr. 1076
Anzeigenschluss: 01.06.2012, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:
WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

EuGH verneint Urheberrecht für die Funktion von Computerprogrammen

Die Funktionalität und die Programmiersprache eines Computerprogramms sind nicht urheberrechtlich geschützt. Dies entschied jetzt der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** auf eine Anfrage des britischen **High Court of Justice**. Der Erwerber einer Programmlizenz sei daher grundsätzlich berechtigt, das Funktionieren des Programms zu beobachten, zu untersuchen oder zu testen, um die ihm zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln.

In dieser Auseinandersetzung ging es um das von der **SAS Institute Inc.** entwickelte SAS-System, mit dem es Nutzern ermöglicht wird, statistische Analysen durchzuführen. Zentraler Bestandteil ist die sogenannte „Base SAS“. Mit ihr können u.a. Anwendungsprogramme geschrieben werden. Die **World Programming Ltd (WPL)** erwarb rechtmäßige Kopien der Lernausgabe des SAS-Systems, die mit einer Lizenz geliefert wurden, nach der die Rechte des Lizenznehmers auf nichtproduktive Zwecke beschränkt waren. WPL benutzte und untersuchte die Programme und erstellte das „World Programming System“ als eigene Software. SAS Institute Inc. erhob daraufhin eine Klage auf Feststellung, dass WPL Handbücher und Komponenten des SAS-Systems vervielfältigt und damit die Urheberrechte von SAS und die Lizenzbestimmungen der Lernausgabe verletzt habe.

Der EuGH kam zu der Auffassung, dass weder die Funktionalität eines Computerprogramms noch die Programmiersprache oder das Dateiformat, die im Rahmen eines Computerprogramms verwendet werden, um bestimmte Funktionen des Programms zu nutzen, eine Ausdrucksform darstellen. Daher würden sie auch keinen urheberrechtlichen Schutz genießen. Ließe man nämlich zu, dass die Funktionalität eines Computerprogramms urheberrechtlich geschützt wird, würde man zum Schaden des technischen Fortschritts und der industriellen Entwicklung die Möglichkeit eröffnen, Ideen zu monopolisieren.

Nach der Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen sei der Erwerber einer Softwarelizenz berechtigt, das Funktionieren eines Computerprogramms zu beobachten, zu untersuchen oder zu testen, um die einem Programmelement zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln. Vertragliche Bestimmungen, die im Widerspruch zu diesem Recht stünden, seien unwirksam. Zudem sei die Ermittlung dieser Ideen und Grundsätze im Rahmen der von der Lizenz gestatteten Handlungen möglich.

Daher könne der Inhaber des Urheberrechts an einem Computerprogramm nicht unter Berufung auf den Lizenzvertrag verhindern, dass der Erwerber der Lizenz das Funktionieren dieses

Programms beobachtet, untersucht oder testet, um die einem Programmelement zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dieser von der Lizenz umfasste Handlungen sowie Handlungen zum Laden und Ablufen vornehme, die für die Benutzung des Programms erforderlich seien, und er die Ausschließlichkeitsrechte des Inhabers des Urheberrechts an diesem Programm nicht verletzt.

Es läge kein Verstoß gegen das Urheberrecht vor, wenn wie im vorliegenden Fall der rechtmäßige Erwerber der Lizenz keinen Zugang zum Quellcode des Computerprogramms hatte, sondern sich darauf beschränkt habe, dieses Programm zu untersuchen, um seine Funktionalität in einem zweiten Programm zu vervielfältigen.

Die in einem Computerprogramm oder in einem Benutzerhandbuch für dieses Programm erfolgte Vervielfältigung bestimmter Elemente, die in dem urheberrechtlich geschützten Benutzerhandbuch eines anderen Programms beschrieben werden, könnten eine Verletzung des Urheberrechts

darstellen, sofern diese Vervielfältigung die eigenen geistige Schöpfung des Urhebers des Benutzerhandbuchs zum Ausdruck bringe. Hierzu erläuterte der EuGH, dass im vorliegenden Fall die Schlüsselwörter, die Syntax, die Befehle und die Kombination von Befehlen, die Optionen, die Voreinstellungen und die Wiederholungen aus Wörtern, Zahlen oder mathematischen Konzepten bestünden, die einzeln betrachtet keine geistige Schöpfung des Programm-Urhebers seien. Erst mit Hilfe der Auswahl, der Anordnung und der Kombination dieser Wörter, Zahlen oder mathematischen Konzepte bringe der Urheber seinen schöpferischen Geist in origineller Weise zum Ausdruck.

Es sei nun Sache des vorliegenden Gerichts, zu prüfen, ob die im Ausgangsverfahren behauptete Vervielfältigung die eigene geistige Schöpfung des Urhebers des Benutzerhandbuchs zum Ausdruck bringe, die urheberrechtlich geschützt sei. (al)

Europäischer Gerichtshof
Urteil vom 02.05.2012
AZ: C-406/10



RED BOX
connecting creative professionals

www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

my green love

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**keuchel pr gmbh,
Winterstraße 4-8, 22765 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Varrecka soits!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwälte Dr. Starflinger & Coll.,
Marktler Straße 15 b, 84489 Burghausen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das Wunder der Bäume Das Geheimnis der Bäume

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Softmachine Immersive Productions GmbH,
Einsteinstraße 28, 81675 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ghost Negotiator Der Ghost Negotiator

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**FORGHANI NEGOTIATIONS,
Am alten Sportplatz 6, 61184 Karben-Petterweil**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

picturemachine® - das Digital Signage Betriebssystem picturemachine® - the Digital Signage operating system

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Cittadino GmbH,
Dorfstraße 39, 40211 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Tür an Tür

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen für Ton- und Fernsehrundfunk, alle sonstigen elektronischen Medien und Netzwerke, Bild-, Ton- und Datenträger, Spielfilmproduktionen, Druck-erzeugnisse und sonstige vergleichbare Werke.

**Raabe Habben Heinemann-Schulte Rechtsanwälte,
Trostbrücke 1, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Jürgen von Nazareth

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bühne, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CDROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Kanzlei für Medien- und IT-Recht
RAin Astrid Ackermann,
Germaniastraße 57, 60389 Frankfurt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Therapeutische Frauen-Massage

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen für alle Medien, insbesondere für Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Softwareerzeugnisse, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien.

**Smiling Cat Publishing GmbH,
Lenastraße 1, 66125 Saarbrücken**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

agrarticker

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**isarpatent Patent- und Rechtsanwälte,
Friedrichstraße 31, 80801 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

ANTALYAGRAD

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Off-Line- und On-Line-Dienste einschließlich Web-Page-Auftritte).

**RAe Brehm & v. Moers, Prof. Dr. Alexander Freys,
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2, Spreepalais am Dom,
10178 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Gesundheit braucht Bewegung

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, Software-Erzeugnisse (insbesondere Applikationen für mobile Endgeräte und Tablet-PCs), elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art (insbesondere auch CD-Rom, DVD, CD-I, Blu-Ray), Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMTS, 3G, 4G, EDGE, SMS, WAP), Hörfunk, Film, Fernsehen.

**Lausen Rechtsanwälte,
Wolfsstraße 16, 50667 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Mach die Reise

Kampfansage - wir wollen nur spielen

Blaues Blut & grüner Daumen

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

**Extrem schwer -
Mein Weg in ein neues Leben
Johanna und Jochen - im Liebensglück**

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Straßer Feyock Ventroni Deubzer Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Ziff. 3 MarkenG nehme ich für meine Mandantin Titelschutz in Anspruch für den Titel

**Der Kommissar im Kühlschrank
Das Ernährungs-Experiment
mit Andreas Hoppe**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Rechtsanwälte Dr. Uwe Lehmann-Brauns u.a.,
Kurfürstendamm 37, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für die Titel

**Kuhler Mix
Edelweiß & Teufelskralle
Möwengold
Förster Frühstück
Frischers Fitze
Kur-Pause
Zwergenschatz
Urlaubsfeeling**

in allen Kombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, Schriftarten, Schreibweisen, sowie mit allen Untertiteln und Zusätzen, insbesondere für Kennzeichnungen von Behältern und alle Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off- und On-Line-Dienste, Bild- und Tonträger und sonstige audiovisuelle und elektronische Medien und Online-Produkte.

**bauer und partner rechtsanwälte gbr,
Am Wedelgraben 7, 89522 Heidenheim**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Einfach gut kochen
Expedition Tierwelt
- Die Berggorillas aus dem Regenwald
- Australien - Heimat urtümlicher Echsen
Was wirklich wichtig ist im Leben
Deutsche Geschichte -
das ist wirklich wahr und interessant
Deutsche Redewendungen -
und was dahinter steckt
Alles auf Deutsch -
das verständliche Computerlexikon
Gesund bleiben mit Hildegard von Bingen
Traumhaft schönes Alpenvorland
Die unglaublichsten Tiergeschichten
So war die Zeit
- Filmschätze aus den 30er Jahren - wiederentdeckt**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Über 57.800 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
jeweils Freitag, 10 Uhr

Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2012 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der system-
atischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-
oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe
des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die
alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen.
Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.
Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-
sespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



**Produktpiraterie – Marken
im Kampf gegen Plagiate**

aus der Rubrik
Markenrecht

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel.: _____

Email: _____

Datum, Unterschrift _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TSA

JA ich bestelle markenartikel im Probe-Abonne-
ment. Ich erhalte die nächsten drei Ausgaben
markenartikel zum Preis von 20,00 Euro inkl.
Versand zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet
automatisch.

JA ich bestelle markenartikel im Jahres-Abonne-
ment. Ich erhalte das Magazin ab sofort regelmäßig
für 98,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Abon-
nement gilt zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben)
und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr,
wenn ich nicht mit der Frist von vier Wochen zum
Ende des Bezugsjahres schriftlich kündige.

New Business Verlag GmbH & Co. KG

Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg

Birgit Jessen

Telefon 040/60 90 09-62

Fax 040/60 90 09-66

jessen@new-business.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____ _____
	TELEFON:	FAX:
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____